

Dritte Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Rimbach/Odw.

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757) der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch § 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach am 05. Mai 2008 folgende Dritte Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Rimbach/Odw vom 18.12.1998 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

(4) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder auf Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet oder ausgebildet oder abgerichtet wurden,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
3. Hunde, die in gefahrdrohender Weise Menschen anspringen oder
4. Hunde, die andere Tiere hetzen oder reißen.

Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden: Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier, American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastino Napoletano.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Dritte Änderung tritt am 01. Juni 2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt der seitherige § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Rimbach/Odw außer Kraft.

Rimbach/Odw., den 20. Mai 2008

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Rimbach

Pfeifer
Bürgermeister

